

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/35
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/35)

8. Januar 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge

**Übergangsfrist für die Vorschrift des Absatzes 6.5.2.2.4 betreffend die Kennzeichnung von
Innenbehältern von Kombinations-IBC**

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Neue Vorschriften für die Kennzeichnung von nach dem 1. Januar 2011 hergestellten Innenbehältern von Kombinations-IBC treten mit dem RID/ADR 2011 in Kraft.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Aufnahme einer Übergangsvorschrift in Kapitel 1.6.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/RC/2009/16/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/16/Add.1; informelles Dokument INF.11 der 87. Tagung der WP.15; OTIF/RID/CE/2009/11 der 47. Tagung des RID-Fach- ausschusses.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Bei den letzten Tagungen der WP.15 und des RID-Fachausschusses im November 2009 wurden Entscheidungen der Gemeinsamen Tagung für eine Inkraftsetzung im RID 2011 und ADR 2011 angenommen. Bei diesen Tagungen wurden in Absatz 6.5.2.2.4 neue Vorschriften für die Kennzeichnung von Kombinations-IBC angenommen. Die Vorschriften gelten für nach dem 1. Januar 2011 hergestellte Innenbehälter.
2. Jedoch wurden keine Übergangsvorschriften angenommen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften am 1. Januar 2011 werden die meisten Länder nicht einmal die neuen Ausgaben des RID und des ADR veröffentlicht haben. Da die Einhaltung dieser neuen Vorschriften zu diesem Zeitpunkt unmöglich sein wird, schlägt Schweden vor, eine Übergangsfrist von sechs Monaten aufzunehmen.
3. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit bevorzugt Schweden die Aufnahme aller Übergangsvorschriften in Kapitel 1.6. Da derselbe Text bereits in Absatz 6.5.2.2.4 der UN-Modellvorschriften aufgenommen wurde, ist Schweden darüber hinaus der Ansicht, dass diese Texte harmonisiert werden sollten.

Antrag

4. In Abschnitt 1.6.x eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.6.x.x Vor dem 1. Juli 2011 hergestellte Innenbehälter von Kombinations-IBC dürfen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Absatzes 6.5.2.2.4 gekennzeichnet sein."
